

Leitsatz:

1. Die verweigerte Anordnung einer beantragten Auslandszustellung kann mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden.

2. Soll eine einstweilige Verfügung ins Ausland zugestellt werden, so ist im Anwendungsbereich der EuZustVO eine Parteizustellung nur unter den Voraussetzungen des Art. 15 EuZustVO möglich. Liegen diese nicht vor, ist eine Zustellung durch das Gericht vorzunehmen.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 6. November 2018, Az.: 4 W 940/18



Oberlandesgericht  
Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: 4 W 940/18  
Landgericht Chemnitz, 2 O 1227/18 EV

## BESCHLUSS

In Sachen

B. A.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:  
R. Rechtsanwaltskanzlei ...

gegen

XXX Ireland Limited, ..., Irland  
vertreten durch die Vorstände S. C. und G. L.

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Unterlassung  
hier: Beschwerde

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.,  
Richterin am Oberlandesgericht P. und  
Richterin am Oberlandesgericht R.

ohne mündliche Verhandlung am 06.11.2018

### **beschlossen:**

1. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 02.10.2018 - Az.: 2 O 1227/18 EV - aufgehoben.
2. Das Landgericht wird angewiesen, die Zustellung an die Antragsgegnerin nach Maßgabe der EuZustVO zu bewirken.
3. Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei.

## G r ü n d e :

### I.

Der Antragsteller hat vor dem Landgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin erwirkt, gerichtet auf Untersagung der Sperrung oder Löschung eines vom Antragsteller auf www.XXX.com geposteten Inhalts. Seinen Antrag, die einstweilige Verfügung am Geschäftssitz der Antragsgegnerin in Irland zuzustellen, hat das Landgericht abgelehnt. Es hat gemeint, der Kläger müsse die Zustellung selbst im Parteiwege vornehmen, was sich aus § 1068 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 14 EuZustVO ergebe. Mit der hiergegen gerichteten Beschwerde vertritt der Antragsteller die Auffassung, es sei die Verpflichtung des Gerichts, die Zustellung als Übermittlungsstelle nach Art. 2 Abs. 2 EuZustVO vorzunehmen. Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

### II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Zwar handelt es sich bei einem Zustellungsersuchen ins Ausland um einen Justizverwaltungsakt. Hierunter fallen Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten unter anderem auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozessrechts (Bader/Funke-Kaiser/Stuhlvauth/von Albedyll, VwGO 7. Aufl. 2018, § 40 Rz. 101). Die Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit ist den ordentlichen Gerichten gemäß der §§ 23, 25 EGGVG übertragen (Bader, a.a.O. Rz. 100). Auch im Anwendungsbereich der EuZustVO ist die Ausführung der Zustellung Angelegenheit der Justizverwaltung und würde danach nicht zum Bereich der Rechtsprechung gehören, sondern zum Bereich der Justizverwaltungsakte bezüglich derer ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zum OLG nach den §§ 23 ff. EGGVG zulässig wäre (Zöller-Geimer, ZPO 32. Aufl. § 183 Rz. 48; 51 f.). Allerdings ist die Anordnung der Auslandszustellung nach § 183 ZPO als solche ein Rechtsakt, denn sie erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit (vgl. BGH, U. v. 14.6.1983, RiZ 2/83 - juris; Wiczorek/Schütze, ZPO 4. Aufl. Bd. 3, vor §§ 183, 184 Rz. 49 m.w.N.). Soll die Auslandszustellung - wie hier - im Parteibetrieb erfolgen, findet § 183 ZPO über die Verweisungsnorm des § 191 ZPO in der Weise Anwendung, dass auch hier - anders als nach § 192 ZPO - die Partei einen Antrag an den Vorsitzenden des Prozessgerichts zu stellen hat mit dem Ersuchen zur Auslandszustellung (Zöller/Stöber, ZPO, a.a.O. § 191 Rz. 4 und § 183 Rz. 55; Wiczorek/Schütze, a.a.O. vor §§ 183, 184 Rz. 24). Ein solcher Antrag ist vorliegend erfolgt. Wenn das Gericht aber nicht nur als bloße Übermittlungsstelle tätig wird (hierzu sogleich unten unter 2.), sondern die vorgelagerte Entscheidung über das Ob und Wie der Auslandszustellung trifft, handelt es sich um einen richterlichen Akt, so dass es geboten erscheint, der sich hiergegen wehrenden Partei die Möglichkeit der Beschwerde nach § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zu eröffnen (so ausdrücklich Zöller-Geimer, a.a.O. § 183 Rz. 55).

Damit ist die Beschwerde statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und mithin zulässig.

### 2.

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Das Landgericht hätte den Antragsteller nicht auf eine Parteizustellung im Ausland verweisen dürfen.

a) Innerhalb der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark) erfolgt die Zustellung eines Vollstreckungstitels auf der Grundlage der EuZustVO, der der Vorrang gegenüber § 183 ZPO gebührt, § 183 Abs.1 ZPO. Die EuZustVO bietet vier Wege für die Zustellung von Schriftstücken; die förmliche Zustellung (Art. 4 - 11 EuZustVO), die Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen (Art. 12 EuZustVO), die Zustellung durch Postdienste (Art. 14 EuZustVO) und die unmittelbare Zustellung (Art. 15 EuZustVO). Diese Zustellungsarten stehen gleichrangig nebeneinander (EuGH NJW 2006, 975 - Plumex/Young Sports NV in Bezug auf die Zustellung vAw; OLG Düsseldorf, Urteil vom 16. März 2017 – I-15 U 67/16 –, Rn. 63, juris; Heß NJW 2001, 15; Stadler IPrax 2001, 514). Gemäß Art. 14 EuZustVO, auf den das Landgericht seine ablehnende Entscheidung gestützt hat, steht es jedem Mitgliedsstaat frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Postdienst, per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg zustellen zu lassen. Diese Ermächtigung betrifft allerdings allein die Versandform, für die Art. 14 auch das Einschreiben mit Rückschein gelten lässt. Wer diese Zustellung auszuführen hat, wird in Art. 14 EuZustVO indes nicht geregelt, sondern vorausgesetzt. Nach Art. 2 Abs. 1 EuZustVO hat insofern jeder Mitgliedsstaat die Amtspersonen, Behörden oder sonstigen Personen zu benennen, die für die Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke, die in einen anderen Mitgliedsstaat zuzustellen sind, zuständig sind (Übermittlungsstellen). Nach § 1069 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO wird in Deutschland für Zustellungen im Ausland als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der EuZustVO für gerichtliche Schriftstücke „das die Zustellung betreibende Gericht“ tätig; dies ist hier das Landgericht Chemnitz. Privatparteien sind als Übermittlungsstellen dort nicht aufgeführt, eine Zustellung im Parteibetrieb ist damit nach Art. 14 EuZustVO nicht möglich.

b) Eine solche käme vielmehr allein nach Art. 15 EuZustVO „durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaates“ in Betracht. Voraussetzung hierfür wäre indes, dass die Parteizustellung nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaates überhaupt zulässig ist. In Irland ist dies nicht der Fall (Europäischer Gerichts atlas für Zivilsachen, Zustellung von Schriftstücken „Irland“ abrufbar unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents-373-ie-de.do?member=1](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-ie-de.do?member=1)). Damit hätte das Landgericht im Rahmen der Auslandszustellung die Übermittlung nicht mit dem Argument ablehnen dürfen, die Partei selbst habe bei Zustellungen im Parteibetrieb für die Übermittlung zu sorgen.

c) Nach dem ausdrücklich angeordneten Vorrang des Europäischen Zustellungsrechts (§ 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) ist vielmehr die Zustellung im Parteibetrieb durch eine Zustellung durch das Gericht auf Veranlassung der Partei nach §§ 191, 183, 1069 ZPO in Verbindung mit Art. 14 EuZustVO zu ersetzen.

d) Ob mit Blick darauf, dass die Antragsgegnerin nach § 5 NetzDG gesetzlich verpflichtet ist, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten vorzuhalten, auch im vorliegenden Verfahren, das keine der Katalogstraftaten des § 1 Abs. 3 NetzDG betrifft, ein solcher Zustellungsbevollmächtigter hätte benannt werden müssen, kann dahinstehen. Das Landgericht hat davon abgesehen, die Antragsgegnerin aufzufordern, die von ihr benannte Kanzlei auch für das konkrete Verfahren als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Angesichts dessen könnte es auch den Antragsteller nicht auf eine Zustellung an diesen als Alternative zur Auslandszustellung von Amts wegen verweisen.

Gerichtskosten fallen für das erfolgreiche Rechtsmittel nicht an. Wenn - wie hier - der Gegner nicht beteiligt ist und sich die Beschwerde als begründet erweist, ist für das Beschwerdeverfahren keine Kostenentscheidung zu treffen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.05.2011, 5 W 8/11 - juris; Zöller/Herget, ZPO, 32. Aufl. § 97 Rz. 9 m.w.N.).

S.  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

P.  
Richterin am  
Oberlandesgericht

R.  
Richterin am  
Oberlandesgericht